

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen**

## **§ 6**

### **Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

(1)

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 40 € monatlich.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Zusätzlich erhalten die Stellvertreter ein Sitzungsgeld von 30 Euro.

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung 1/30, mithin 13,33 €, der Bürgermeistereentschädigung nach § 5 (5) der Hauptsatzung, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

## **§ 7**

### **Entschädigung**

(1)

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

-der Gemeindevertretung

-der Ausschüsse

-der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

(2)

Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 45 Euro.

Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1)

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen tritt rückwirkend ab Juni 2014 in Kraft.

Neu Bartelshagen, *09.12.2014*



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

Ausgehängt am 06.01.2015

Abgenommen am 22.01.2015

